

**EINIGKEIT
&
RECHT
&
FREIHEIT**



*** 02.04.1798 – †18.01.1874**

09.11.1989 v 22.08.1990 v 03.10.1990

FAKE !?

**JAHRESABSCHLÜSSE PÜNKTlich
ABZULIEFERN IST UNWICHTIG !**

„JEDER MUSS SEINEN BEITRAG LEISTEN !“

**„MAN KANN AUCH VOM
WIEDERBESCHAFFUNGS-ZEITWERT
ABSCHREIBEN !“**

MISSVERSTÄNDNIS!

ERMESSENSFEHLER

**ENTSCHLIESSUNGSERMESSEN
AUSWAHLERMESSEN**

ERMESSENSNICHTGEBRAUCH



MISSVERSTÄNDNIS!

ERMESSENSFEHLER

**ENTSCHLIESSUNGSERMESSEN
AUSWAHLERMESSEN**

ERMESSENSNICHTGEBRAUCH



PRIVATRECHT ?

v

ÖFFENTLICHES RECHT ?

23. MAI 1949

SONDERRECHTS-THEORIE



GESETZESVORBEHALT

VERFASSUNGSRECHT | GESETZESVORBEHALT

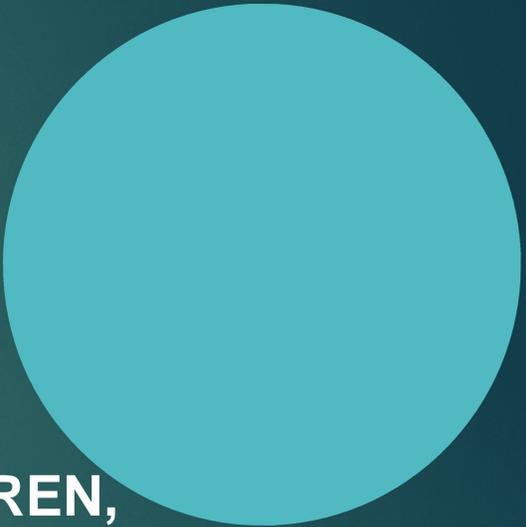
DER GESETZESVORBEHALT BESAGT, DASS EIN HANDELN DER VERWALTUNG AUF EIN GESETZ RÜCKFÜHRBAR SEIN MUSS.

GILT DER GESETZESVORBEHALT, SO FOLGT DARAUS AUCH EINE HANDLUNGSANWEISUNG AN DEN GESETZGEBER:

ER MUSS DIE WESENTLICHEN FRAGEN UND DAMIT INSBESONDERE DEN TATBESTAND UND DIE BEFUGNIS DER VERWALTUNG IM GESETZ IN HINREICHENDER DEUTLICHKEIT SELBST REGELN.

23.05.1949 – ∞

ORTSRECHT ?



Z.B.

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON
KANALANSCHLUSSBEITRÄGEN, ABWASSERGEBÜHREN,
KLEINEINLEITERGEBÜHREN UND GEBÜHREN FÜR DIE
ENTSORGUNG VON
GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN DER
GEMEINDE ROSENDAHL

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666),
2. **der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172), und**
3. der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926)

- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Kommunalabgabengesetz (KAG)

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

I. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kommunalabgaben

§ 2 Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben

II. Teil Die einzelnen Abgaben

§ 3 Steuern

§ 4 Gebühren (Allgemeines)

§ 5 Verwaltungsgebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser und Bodenverbände und Zweckverbände

§ 8 Beiträge

§ 9 Besondere Wegebeiträge

§ 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

§ 11 Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge



Kommunalabgabengesetz (KAG)

§ 3 Steuern

- (1) Die Gemeinden können Steuern erheben. Eine Jagdsteuer darf ab dem 1. Januar 2013 nicht erhoben werden. Die Erhebung einer Steuer auf die Erlangung einer Erlaubnis, Gestattung oder Befugnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist unzulässig.
- (2) Die Gemeinden und Kreise sollen Steuern nur erheben, **soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt.** Dies gilt nicht für die Erhebung der Vergnügungssteuer und der Hundesteuersatzung.
- (3) Wird eine Steuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.
- (4) Die Steuersatzung kann Dritte, die zwar nicht Steuerschuldner sind, aber in rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Steuergegenstand oder zu einem Sachverhalt stehen, an den die Steuerpflicht oder der Steuergegenstand anknüpft, verpflichten, die Steuer zu kassieren, abzuführen und Nachweis darüber zu führen, und ferner bestimmen, dass sie für die Steuer neben dem Steuerschuldner haften.

§ 4 Gebühren (Allgemeines)

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Gebühren erheben.
- (2) Gebühren sind Geldleistungen, die als **Gegenleistung für eine besondere Leistung** – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (**Benutzungsgebühren**) erhoben werden.

Kommunalabgabengesetz (KAG)

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. ²Im übrigen können Gebühren erhoben werden. **²Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. ³§ 109 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.**
- (2) **¹Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.** ²Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. ³Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckung sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. **⁴Zu den Kosten gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.** ⁵Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.

Kommunalabgabengesetz (KAG) & Betriebswirtschaftslehre (BWL)

KAG : Kostendeckungsprinzip (§6 Absatz 2 Satz 1

- ▶ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten ermitteln § 6 Absatz 2 Satz 1 KAG und
- ▶ angemessene Verzinsung § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG
- ▶ lineare Abschreibungen § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG

BWL : Ökonomisches Prinzip (BWL)

- ▶ Beim Maximalprinzip hingegen soll mit festen gegebenen Mitteln ein möglichst großer Nutzen erzielt werden. Die Mittel sind in diesem Fall der Input, der zu erzielende Nutzen das Output.
- ▶ **Die Definition besagt, dass bei dem Minimalprinzip mit möglichst wenigen Mitteln ein gegebenes Ziel erreicht werden soll. Die Mittel oder der Einsatz ist hierbei der Input, während das Ziel oder der Ertrag das Output darstellt.**

Betriebswirtschaftslehre (BWL)

	Strömungsgrößen		Bestandsgrößen	
Finanz -Plan/ -Ergebnis	Auszahlung	Einzahlung	Barvermögen	
Einnahme- Überschuss- Rechnung	Ausgabe	Einnahme	Geldvermögen	
Ergebnis-Plan/ -Rechnung	Aufwand	Ertrag	Gesamtvermögen	Gesamtkapital
Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten	Leistung	Teilvermögen / Produktvermögen	

Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Sind Zinsen in Höhe von 5,5 % angemessen ?

- oberes Limit Zinssatz +6,24 %
- Unteres Limit Zinssatz -1,00 %
- M. E. angemessener Zinssatz 2,50 % ?



Betriebswirtschaftslehre (BWL)



Ist vom Anschaffungs-/ Herstellungswert abzuschreiben,
oder vom Wiederbeschaffungs-Zeitwert ?

**Natürlich vom Wiederbeschaffungs-Zeitwert !
Das gibt viel mehr Kohle!**



Betriebswirtschaftslehre (BWL)

**Vielen Dank
für
Ihre Geduld
und
Ihre Aufmerksamkeit**

